Burgergemeinde
3812 Wilderswil

Alpen

Fixer Pachtvertrag

für Alpbetriebe und Vorweiden

Burgergemeinde Wilderswil
Kirchgasse 31, 3812 Wilderswil
Tel. 033 823 41 26, Mail: info@burgergemeindewilderswil.ch
handelnd durch den Burgerrat, vertreten durch den Präsident der Alpkommission Marcel Wyss von und in Wilderswil und der Burgerschreiberin Daniela Glaus von und in Wilderswil
- Verpächterin -

und

Wyss Walter
Rugenstrasse 44, 3812 Wilderswil
Tel. 033 823 15 21 oder 079 442 86 03
- Pächter -

Das Alpreglement ist ein Bestandteil dieses Pachtvertrages.

Das Pachtverhältnis ist eine Vertrauenssache. Gesetze und Verträge können nie alle Fragen beantworten, dazu sind die Verhältnisse in der Landwirtschaft zu vielfältig und die Menschen zu verschieden. Wenn es langfristig gut gehen soll, müssen beide Parteien einander mit Grosszügigkeit und Toleranz begegnen.

Eine langfristige Pacht setzt voraus, dass am Anfang ein Vertrauensverhältnis entsteht, welches während der ganzen Dauer gepflegt wird, indem sich beide Parteien immer frühzeitig über geplante Veränderungen orientieren.

I. Pachtbeginn, Pachtende und Unterpacht

1. Pachtbeginn und Pachtdauer

Die Pacht beginnt am 01.01.2019 und endet per 31.12.2023. Die Pachtdauer ist befristet und dauert 5 Jahre (siehe Alpreglement Artikel 13).

Die Pachtdauer beträgt mindestens 6 Jahre, soweit die Kantone für Alpen oder Spezialkulturen nicht etwas anderes bestimmt haben. Wird eine kürzere Dauer vereinbart, gilt der Vertrag trotzdem für 6 Jahre, wenn er nicht von der kantonalen Behörde genehmigt ist (Art. 7 LPG).

2. Kündigung

Es erfolgt keine schriftliche Kündigung per 31.12.2023, da es sich um einen Pachtvertrag mit einer fixen Laufzeit handelt.

2.1. Der Pächter kann bis spätestens am 30. September die Auflösung des Pachtvertrages per 31. Dezember mittels eingeschriebenen Brief der Verpächterin bekannt geben.

3. Unterpacht

Unterpacht ist nicht gestattet.

II. Pachtgegenstand

4. Pachtgegenstand, Name der Alp, Normalstösse (NST)

Parz. Nr.	Bezeichnung Alp / Stafel	Fläche ha (evtl. Schätzungen)	Nutzungszeit	Tage	NST
	Ingelschwanden	Weidefläche	Mai – Sept.		
	Teuftal	„	Mai – Sept.		
	Untere Blattisegg	„	Mai – Sept.		
	Obere Blattisegg	„	Mai – Sept.		
	Bortstuel	„	Mai – Sept.		
	Windegg	„	Mai – Sept.		
	Steinigen	„	Mai – Sept.		
	Heitigen	„	Mai – Sept.		

Bemerkungen zur Bewirtschaftung
Mit der Verpachtung gehen die mit dem Pachtobjekt verbundenen Rechte und Lasten sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen die von Bedeutung sind, auf den Pächter über. Dies gilt u.a. bei Feuchtgebieten und Trockenstandorten. Der Pächter verpflichtet sich, die Weide ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Er hat für die dauernde Ertragsfähigkeit zu sorgen. Die angepasste Düngung und Unkrautbekämpfung, ins besondere die Bekämpfung von Farn, Disteln, Blacken und wild wachsenden kleinen Tannen (Grotzli) sowie dem Einhalt der Verbuschung ist fachgerecht auszuführen. Jede Änderung in der bisherigen Bewirtschaftung darf nur durch schriftliche Zustimmung der Verpächterin erfolgen.

5. Gebäude

Geb. Nr.	Art der Nutzung, evtl. Gebäudeteil	Anzahl RE, m² oder GVP	Nutzungsdauer in Tagen	Bauzustand / Mängel
229	Gebäude Steinigen			
227	Gebäude Windegg nur Stall			
225	Gebäude Bortstuel			
226	Käsespeicher Bortstuel			
221	Teuftal nur Stall			
229	Gebäude Ingelschwanden			

Besondere Abmachungen betreffend Gebäudenutzung
Die Verpächterin verlangt eine gute Ordnung und Sauberkeit innerhalb und ausserhalb der Gebäude.

III. Pachtzins

6. Pachtzins

a) Aufgrund des durch den Kt. Bern verfügten Normalbesatzes von 53.75 NST und allenfalls der separaten Pachtzinsberechnung beträgt der Pachtzins

für den gesamten Sömmerungsbetrieb CHF 6'000.00

b) in Worten sechstausend /00 Schweizer Franken

Er ist fällig am 11.11. erstmals am 11.11.2019.

Zinsanpassungen auf dem Beginn eines neuen Pachtjahres sind im Rahmen der Art. 10 und 11 LPG zulässig.

Der Pachtzins darf das zulässige Mass nicht übersteigen (Art. 4 bis 10 der Pachtzins VO). Die vom Kanton dafür bezeichneten Behörden können gegen den vereinbarten Pachtzins Einsprache erheben.

7. Nutzungsvorbehalte der Verpächterin

Für den Pächter ist die Nutzung der nachstehenden Gebäude ausgeschlossen:

Teuftal	Käserhüttli
Windegg	Käserhüttli
Untere Blattisegg	ganzes Gebäude
Heitigen	ganzes Gebäude

~~8. Mängel und deren Behebung~~

~~8.1. Beim Pachtantritt wird das gesamte Pachtobjekt besichtigt und vorhandene Mängel, soweit sie nicht noch durch den Verpächter behoben werden, im Antrittsprotokoll festgehalten. Ohne Feststellung im Antrittsprotokoll wird angenommen, beim Pachtantritt hätten keine Mängel bestanden.~~

~~**Mängel unbedingt im Antrittsprotokoll festhalten (siehe Beilage zum Vertrag).**~~

~~8.2. Die Verpächterin nimmt vor Pachtantritt oder spätestens bis zum .....~~

~~..... (Datum) folgende Reparaturen oder Erneuerungen vor:~~

9. Wege, Quellen und Brunnen

9.1. Der Pächter ist zur Benützung aller Feld- und Flurwege sowie der folgenden Brunnen, Quellen und Bäche, Weiher usw. berechtigt:

Forststrasse Abendberg

Quellen:
- Oberallmend
- Heitigen
- Ingelschwanden

9.2. Er hat für den Unterhalt folgender Wege beizutragen:
- Ab Gemeindegrenze Wilderswil/Saxeten bis Kehrplatz Steinigen
- Zufahrtsstrasse Alp Oberallmend

Der Pächter hat zu sorgen, dass alle Querabschläge inklusive Einläufe der Durchlässe sowie die bergseitigen Gräben funktionsfähig sind.

9.3. Der Pächter ist verpflichtet an den ordentlichen Werktagen der Weggenossenschaft Abendberg teil zu nehmen.

10. Rechte und Lasten

Mit der Verpachtung gehen die mit dem Pachtobjekt verbundenen Rechte und Lasten auf den Pächter über, soweit sie für die Bewirtschaftung von Bedeutung sind.

11. Bewegliche Sachen und Einrichtungen

Mit dem Pachtobjekt werden dem Pächter die nachfolgend aufgeführten Sachen und Einrichtungen zur Benützung überlassen. Die Miete ist im Pachtzins eingeschlossen.

1x Käsekessi Bortstuel

1x Melkanlage

1x Notstromgenerator

IV. Wald und Holz

12. Holzbezüge und Waldarbeit im nicht verpachteten Wald

12.1. Der Pächter kann das zum Eigenbedarf notwendige Brenn- und Zaunholz gratis aus dem Alpwald der Verpächterin beziehen. Die Vertragspartner vereinbaren jedes Jahr die Menge und Art dieses Holzes sowie den Ort, wo es geschlagen werden soll. Das Fällen, Aufrüsten und Abführen ist Sache des Pächters. Der Alpwald ist gemäss den geltenden eidg. und kant. Vorschriften zu bewirtschaften.

12.2. Der Pächter schlägt und rüstet das Holz wie folgt auf:

Das Holz muss zeitgerecht entrindet oder aufgespalten werden, so dass das Holz nicht vom Borkenkäfer befallen wird.

12.3. Der Pächter hat alle Jahre min. 6 Ster Brennholz als Vorrat für die nächste Sömmerung zu rüsten und abgeschärmt zu lagern.

V. Beiträge / Begehung

13. Sömmerungsbeiträge

Die Sömmerungsbeiträge werden durch den Pächter eingefordert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Sömmerung in der Direktzahlungsverordnung (DZV).

13.1. Die Burgergemeinde Wilderswil hat in den letzten Jahren sehr viel an die Alpen investiert und beabsichtigt dies auch weiterhin zu tun (Sanierung Stall Bortstuel und Sanierung Stall Teuftal). Der Pächter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Sömmerungsbeiträge ¾ an die Verpächterin und ¼ an den Pächter gehen.

13.2. Kürzung von Sömmerungsbeiträgen infolge nicht umfängliche Alpbesatzung oder schlechter Bewirtschaftung durch den Pächter muss der Verursacher selber tragen. Die Verpächterin kann nicht belangt werden.

14. Weide- und Alpgebäudebegehung

Pro Sommer ist eine bis zwei Alpbegehungen und Gebäudebesichtigungen vorzunehmen. Die Verpächterin bestimmt das Datum und auf eigenen Wunsch kann der Pächter daran teilnehmen. Über die Begehung ist, wenn eine Partei es verlangt, eine Aktennotiz zu führen.

VI. Verteilung der Kosten

15. Kosten zu Lasten der Verpächterin

15.1. Die Gebäudeversicherung der Gebäude und der mitverpachteten Einrichtungen sind Sache der Verpächterin. Sie trägt auch alle auf Gebäuden und Grundstücken lastenden Liegenschafts- und Vermögenssteuern.

15.2. Für Bodenverbesserungen, welche gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen durch Beschluss der Grundeigentümer durchgeführt werden müssen, übernimmt die Verpächterin alle Lasten. Sie ist nach Abschluss der Verbesserungen jedoch berechtigt, eine Anpassung des Pachtzinses zu verlangen.

16. Kosten zu Lasten des Pächters

16.1. Die Kosten für Elektrizität, Heizmaterial, Gas, Wasser, Kehrichtabfuhr und ähnliches hat der Pächter zu tragen. Ebenso jene für Kaminfegerarbeiten, Tankrevisionen, Boilerentkalkungen usw.

Das Datum der letzten Boilerentkalkung und dergleichen wird mit Vorteil im Aufnahmeprotokoll festgehalten. Dazu gehören das Entleeren von Wasserleitungen und Behältern nach dem Alpabtrieb.

16.2. Die Arbeits- und Zugleistungen für Gemeinden und Korporationen, die vom Betrieb verlangt werden, militärische Requisitionen und dergleichen fallen dem Pächter zur Last. Dieser hat Anspruch auf die Löhne und Entschädigungen, welche für solche Leistungen bezahlt werden.

17. Kosten Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge an Gemeinden, Genossenschaften, Korporationen usw. für den Unterhalt von Flurstrassen, Meliorationen und ähnliches werden von der Verpächterin getragen.

VII. Unterhalt und Investitionen

18. Anzeigepflicht

Werden Hauptreparaturen nötig, so hat der Pächter die Verpächterin davon sofort in Kenntnis zu setzen.

19. Hauptreparaturen

19.1. Die Verpächterin lässt Hauptreparaturen am Pachtgegenstand, die während der Pachtzeit notwendig werden, auf ihre Kosten ausführen, sobald ihr der Pächter von deren Notwendigkeit Kenntnis gegeben hat. Der Pächter hat den Handwerkern die Ausführung der Reparatur möglichst zu erleichtern.

19.2. Die Abgeltung von Leistungen des Pächters bei der Vornahme von Hauptreparaturen ist vorgängig zu regeln. Ohne Regelung hat er keinen Anspruch auf Entschädigung.

19.3. Der Pächter ist berechtigt, notwendige Hauptreparaturen selber auszuführen oder ausführen zu lassen, wenn die Verpächterin sie auf Anzeige hin und trotz schriftlicher Mahnung nicht innert nützlicher Frist vorgenommen und ihre Verpflichtung hierzu nicht bestritten hat. Er kann spätestens bei Beendigung der Pacht hierfür Entschädigung verlangen.

19.4. Hauptreparaturen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, z.B. der Ersatz von Mauerwerk, Verputz und Einwandungen, das Auswechseln von Balken, das Umdecken der Dächer, der Ankauf von Ziegel, die Erneuerung der Wasserleitungen, Brunnen, Dachrinne, elektrischen Leitungen, Jauchegruben, Silos usw.

20. Ordentlicher Unterhalt

20.1. Der Pächter sorgt auf seine Kosten für den ordentlichen Unterhalt des Pachtgegenstandes.

Der periodische Service von mechanischen Einrichtungen und der Ersatz von Verschleissteilen gehört zum ordentlichen Unterhalt. Hingegen sind der Ersatz ganzer Anlageteile (z.B. Schubstangen oder Kettenentmistung) Hauptreparaturen, wofür die Verpächterin aufzukommen hat. Für die Erneuerung der Stallläger liefert die Verpächterin das Material, der Pächter die Arbeit.

20.2. Zum ordentlichen Unterhalt gehören soweit nichts anderes vereinbart ist, z.B. der Ersatz von einzelnen Ziegeln, die Behebung kleinerer Defekte an Wasserleitungen, elektrischen Installationen und Motoren, der Ersatz von Selbstränkebecken, kleineren Holzteilen und dergleichen, das Flicken von festen Weidezäunen sowie der gewöhnliche Unterhalt wie das Weisseln der Wände und Decken, das Reinigen und Verdichten der Abläufe, das Offenhalten der Gräben oder das Öffnen verstopfter Leitungen.

20.3. Für die Instandhaltung der vom Pächter zu unterhaltenden Wege, dem Unterhalt der Abschläge zur Entwässerung, der dauerhaften Einfriedungen, sowie den Brunnenleitungen und dergleichen liefert die Verpächterin das nötige Material, der Pächter die erforderliche Hand- und Zugarbeit.

21. Investitionen des Pächters

21.1. Veränderungen am Pachtgegenstand, die eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht mehr erlauben, darf der Pächter nur mit vorgängiger Zustimmung der Verpächterin vornehmen.

Im Interesse beider Vertragsparteien ist die schriftliche Zustimmung der Verpächterin immer einzuholen.

21.2. Ist nichts anderes vereinbart, hat er für Verbesserungen bei Pachtende Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend seinem Aufwand, einschliesslich eigener Arbeit, vermindert um angemessene Abschreibungen.

VIII. Beendigung

22. Rückgabe des Pachtgegenstandes

Der Pächter hat die Gebäude geräumt, gereinigt und in gutem Zustand zu übergeben.

23. Entschädigung bei Pachtende

Es gelten die Bestimmungen von Art. 23 LPG.

24. Weidezustand, Verbuschung, Verunkrautung

Protokoll siehe Beilage zum Pachtvertrag:

- Farnbekämpfung, Aktennotiz vom 23.02.2018
- Sonderbewilligung Farnbekämpfung INFORAMA, Hondrich

25. Rücktrittsrecht und Auflösung des Vertrages

Wenn die eine Partei die ihr obliegenden Pflichten in Bezug auf die Bewirtschaftung und Erhaltung des Pachtgegenstandes in erheblicher Weise verletzt und auf ergangene Aufforderung hin nicht innerhalb einer von der anderen Partei angesetzten angemessenen Frist erfüllt, so ist letztere berechtigt, nach amtlicher und fachmännischer Feststellung des Tatbestandes den Pachtvertrag vorzeitig aufzulösen (Art. 17 LPG). Sie hat Anspruch auf Ersatz des vollen nachweisbaren Schadens, im Minimum aber auf einen Jahrespachtzins. Die Schadenvergütung ist, wenn sich die Parteien nicht gütlich einigen, durch das vorgesehene Schiedsgericht zu bestimmen.

26. Auseinandersetzung bei Pachtende

Für Verschlechterungen, die bei gehöriger Bewirtschaftung hätten vermieden werden könne, hat der Pächter Ersatz zu leisten.

Der Pächter kann bei Pachtende die von ihm auf eigene Kosten auf dem Pachtobjekt errichteten oder eingebauten beweglichen Sachen (z.B. Fahrnisbauten, nicht auf die Dauer bestimmte Einrichtungen und Einpflanzungen) entfernen, sofern mit der Verpächterin oder dem neuen Pächter keine Einigung über die Entschädigung erzielt werden kann. Im Falle einer Wegnahme sind Beschädigungen des Pachtgegenstandes zu vermeiden und der frühere Zustand wieder herzustellen.

27. Gültigkeit gesetzlicher Vorschriften

Soweit der vorstehende Pachtvertrag nicht abweichende Bestimmungen enthält, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Der vorliegende Pachtvertrag basiert auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG)
- Obligationenrecht (OR), Art. 275 ff

28. Verfahren bei Streitigkeiten

Streitigkeiten, die aus diesem Pachtvertrag entstehen, sind durch einen Sachverständigen oder eine Schlichtungsstelle beizulegen. Über Streitigkeiten, welche der Sachverständige oder die Schlichtungsstelle nicht beilegen kann, entscheidet der Richter am Ort des Pachtgegenstandes, sofern die Parteien damit nicht ein Schiedsgericht beauftragen.

Der Sachverständige oder die Schlichtungsstelle ist gegebenenfalls beim Erstellen des Schiedsvertrages behilflich, welcher mindestens den Streitgegenstand und die Namen des oder der Schiedsrichter enthalten muss.

Der vorliegende Pachtvertrag wird in zwei Exemplare erstellt (je ein Exemplar pro Partei).

Wilderswil, ...

Die Verpächterin:

Burgergemeinde Wilderswil

Marcel Wyss
Präsident Alpkommission

Daniela Glaus
Burgerschreiberin

Wilderswil, ...

Der Pächter:

Walter Wyss

.....

Beilage
- Antrittsprotokoll vom 30. 05.1994
- Farnbekämpfung, Aktennotiz vom 23.02.2018
- Sonderbewilligung Farnbekämpfung INFORAMA, Hondrich

ANTRITTSPROTOKOLL

Die Burgergemeinde Wilderswil überträgt dem Alppächter Herrn Walter Wyss jun. Landwirt Sand, 3812 Wilderswil die im Pachtvertrag aufgelisteten Weideteile mit allen aufgeführten Gebäuden und Einrichtungen.

Abweichend zum Pachtvertrag stellt die Burgergemeinde Wilderswil ein Notstromagregat zum betreiben der Melkanlage zur Verfügung.
Die Weideeinzäunungen sowie die Wald-, Weideausscheidung sind fertig ausgeführt.

Somit verpflichtet sich der Alppächter sämtliche Einzäunungen sowie die nach Pachtvertrag vereinbarten Unterhaltsarbeiten in Zukunft selber auszuführen.

Bei allen im Pachtvertrag und im Antrittsprotokoll aufgeführten Einrichtungen wurden keine Mängel festgestellt.

Wilderswil 30. Mai 1994

Der Verpächter:

Burgergemeinde Wilderswil

Alpkommission

Präsident Sekretärin

Der Pächter:

Walter Wyss

Burgergemeinde Wilderswil, Kirchgasse 31, 3812 Wilderswil

Burgeralp Oberallmend
Farnbekämpfung

Sitzung	Freitag, 23.02.2018
Zeit	von 20.00 bis 20.45 Uhr
Ort	Burgerverwaltung Wilderswil

Teilnehmer	Lucas Schmutz	INFORAMA, Fachstelle Alpwirtschaft	LS
	Walter Wyss	Alppächter	WW
	Marcel Wyss	Burgerrat, Präs. Alpkommission	MW
Protokollführerin	Daniela Glaus	Burgerschreiberin	dg

Beschrieb	Termin	verantwortlich
Begrüssung MW begrüsst alle zur heutigen Besprechung. Der Farn stellt für die Burgeralpen immer eine grössere Gefahr dar. Trotz verschiedenen Bekämpfungsmassnahmen, konnte das Problem bis heute nicht behoben werden. Die beratende Unterstützung von Lucas Schmutz wird sehr geschätzt und dankend entgegengenommen.		
LS informiert, dass er im letzten Sommer mit MW die Alp besuchte, um das Farnproblem vor Ort zu begutachten. Er kann festhalten, dass Handlungsbedarf vorliegt und agiert werden muss. WW bestätigt, dass trotz getätigten Massnahmen, das Farnproblem aktuell sei. Kürzungen der Sömmerungsbeiträge konnte er dank guten Worten und den Verweisen auf die in den letzten Jahren erfolgten Bekämpfungsmassnahmen verhindern. Es wird festgehalten, dass das Farnproblem erkannt ist und vom Alppächter WW und der Grundeigentümerin die Bereitschaft vorliegt, sich diesem Problem gemeinsam anzunehmen. Der Farn wie auch weitere Schadpflanzen (Brombeeren, Grünerlen etc.) wird man nicht sofort beseitigen können. Geduld ist gefragt, Vernachlässig ist nicht erlaubt - ein hartnäckiges daran bleiben, ist ein MUSS! Wichtig ist, ein Konzept der zu behandelnden Flächen zu erstellen. Prioritäten sind festzulegen. Nach diesem Konzept ist alljährlich zumindest ein Flächenbereich zu behandeln. Am effizientesten ist eine mechanische und chemische Behandlung. Die Fläche ist im Frühjahr zu mähen (mechanische Behandlung), ca. anfangs August (bevor Wedel vollständig ausgerollt sind) chemisch zu behandeln, bei Bedarf anzusäen (aber erst wenn Herbizid abgebaut ist; wenn von Hand angesät wird, dann ist das Saatgut mit Sägemehl zu mischen) und wenn möglich Ende Herbst nochmals zu mähen. Das gemähte Gut ist zu entfernen (ev. Deponie im Wald). Wenn die Fläche mit Roundup-Herbizid behandelt wird, ist die Fläche einzuzäunen. Im kommenden Jahr ist die Fläche 2 – 3 Mal zu mähen. Sie ist stets im Auge zu behalten. Im Bedarfsfall ist sofort agieren, wenn erneutes Aufkeimen der Schadpflanzen festzustellen ist. Der Klimawandel		

hat grosse Auswirkungen auf den Wuchs der Schadpflanzen, daher kann keine Regelung der Ruhephase einer behandelten Fläche definiert werden. Voraussichtlich kann mit einer Ruhephase von 2 – 3 Jahren gerechnet werden. Bei einer rechtzeitigen Feststellung von erneutem Wuchs von Schadpflanzen bedarfs es weniger Aufwand, diese zu vernichten. LS empfiehlt, je nach Bereich die zu behandelnde Fläche mit einem Mäher, welcher mit einem alten Messer ausgestattet ist, zu mähen. Steile Gebiete sind mit Fadenmäher zu mähen. Zur Erleichterung fürs Ansäen sind Hilfsmittel (Verteilergeräte) bei der Landi erhältlich.		
Die chemische Behandlung hat gemäss der Sonderbewilligung vom INFORMA vom 22.08.2017 zu erfolgen. LS weist daraufhin, dass Herbizide nicht gemischt werden dürfen.		
Ideal gegen Befall von Schadpflanzen ist ein früher Alpaufzug mit stetigem, kurzem Weidewechsel im Rhythmus von vier Tagen.		
Von intensiverer Nutzung der Weideflächen durch externes Vieh wie Dexter-Rinder wird aus organisatorischen Gründen abgesehen.		
Weiteres Vorgehen fürs 2018		
o Besorgung Hilfsmittel und Herbizide für Behandlung		
Die nötigen Hilfsmittel und Herbizide für die Behandlung der befallenen Flächen durch Schadpflanzen sind für den Einsatz im Frühjahr 2018 zu besorgen. Diese haben in gegenseitiger Absprache zwischen MW und WW zu erfolgen. MW übernimmt die Verantwortung der Organisation.	April/Mai 2018	MW + WW MW
o Flächenbehandlung Ingelschwanden		
WW wird für diese Flächenbehandlung besorgt sein.	ab Mai 2018	WW
o Flächenbehandlung hinter der Käserei Bortstuel mit Schule Wilderswil		
Mit der Schule Wilderswil (Schulleiter Peter Lörtscher) ist der Termin für die Alpräumung, wenn möglich per Mitte Mai 2018, zu vereinbaren.	sofort	MW
Der Burgerrat wird vorgängig die Fläche mähen. Vorgesehener Termin hierfür ist 12.05.2018.	sofort	MW
Der Termin ist im Bedarfsfall dem der Alpräumung anzupassen. WW ist über den konkreten Ablauf frühzeitig zu informieren	31.03.2018	MW
o Flächenbehandlung Bereich Teuftal mit den Schützen Unspunnen		
WW hat eine Abmachung mit den Schützen, dass sie für vergünstigten Käse eine Anzahl Werkstunden auf der Alp zu verrichten haben. WW ist einverstanden, die Schützen fürs Mähen der Schadpflanzen mit Entsorgen dieses Materials im Bereich Teuftal einzusetzen. MW wird einen Termin für im Mai/anfangs Juni mit ihnen vereinbaren.	sofort	MW
BGW wird das Mittagessen (Wurst/Brot und Bier) offerieren.	am Werktag	MW
WW und MW werden in gegenseitiger Absprache anschliessend für die chemische Behandlung, das Einzäunen der Fläche mit im Bedarfsfall des Ansäens und das Mähen im Herbst besorgt sein.	Sommer 2018	MW + WW
o Flächenbehandlung Bereich Teuftal-Blattisegg mit dem Turnverein Wilderswil		
Dem Turnverein ist ein Werkangebot fürs Mähen der Schadpflanzen und Entsorgen dieses Materials im Bereich Teuftal - Blattisegg zu unterbreiten. Ein Termin ist in Absprache mit WW zu vereinbaren.	sofort	MW
Dem Turnverein ist wie bei den Schützen nebst der in der Kommission festgelegten Entschädigung das Mittagessen (Wurst/Brot und		

Bier) zu offerieren. Die chemische Behandlung mit Einzäunung der Fläche und das im Bedarfsfall nötige Ansäen mit dem Mähen der Fläche im Herbst wird in gegenseitiger Absprache zwischen MW und WW erfolgen.	Sommer 2018	MW + WW
Weiteres Vorgehen ab 2019 Im Frühjahr 2019 sind die Erfolge der behandelten Flächen zu begutachten und das weitere Vorgehen wie 3 Mal mähen der Fläche mit stetiger Beobachtung sowie die Behandlung von weiteren Flächen festzulegen.	ab Mai 2019	MW + WW
Im Sommer 2022 ist fürs 2023 eine neue Sonderbewilligung für flächenweise chemische Behandlung von Farnpflanzen wie weiteren Schadpflanzen auf der Alp Oberallmend vom INFORAMA einzuholen.	Sommer 2022	MW
Schluss der Sitzung Im guten Einvernehmen wird die Sitzung geschlossen. LS wird die wertvolle Unterstützung bestens verdankt.		

Für die Aktennotiz

Daniela Glaus, Burgerschreiberin

Änderungen zum Inhalt der vorliegenden Aktennotiz sind bis 10.03.2018 per E-Mail an burgergemeinde@wilderswil.ch zu melden, andernfalls gilt die Aktennotiz als genehmigt.

Die Aktennotiz wurde am 27.02.2018 per Post oder E-Mail zugestellt an:

- alle Anwesenden
- Präsidialabteilung Burgergemeinde Wilderswil (Burgerpräsident Ulich Vögeli und Burgervizepräsident Roger Bischoff)
- Alpkommissionsmitglieder (Irene von Atzigen und Remo Glaus)

INFORAMA

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

INFORAMA
BILDUNGS-, BERATUNGS- UND TAGUNGSZENTRUM

Berner Oberland, 3702 Hondrich
Telefon 031 636 04 00
Telefax 031 636 04 10
inforama.oberland@vol.be.ch
www.inforama.ch

Lucas Schmutz
Direktwahl 031 636 29 82
lucas.schmutz@vol.be.ch

Burgergemeinde Wilderswil
Marcel Wyss
Kirchgasse 31
3812 Wilderswil

22. August 2017

Sonderbewilligung für die flächenweise chemische Behandlung von Farnpflanzen auf der Alp Oberallmend, Saxeten

Lieber Marcel, Lieber Pächter der Oberallmend

Aufgrund der Besichtigung vom 21. Juli 2017 ist eine einmalige Flächenbehandlungen auf den in der Karte eingezeichneten Flächen erlaubt. Die Karten sind Bestandteil dieser Bewilligung. Teilflächen mit weniger als einer Schadpflanze pro Quadratmeter dürfen auch innerhalb der bezeichneten Gebiete nur einzelstockweise behandelt werden. In der untenstehenden Tabelle sind die einzelnen Flächen mit Schadpflanze, Grösse und einer Pflanzenschutzmittel-Empfehlung aufgeführt:

Nr.	Schadpflanzen	Fläche geschätzt (Aren)	Wirkstoff	Bemerkungen
1	Adlerfarn (weitere Schadpflanzen: Ahorn, Grünerlen, Brombeeren)	23	Asulam	total verbuscht: zuerst sind Sträucher und Jungbäume mechanisch zu bekämpfen - Einsaat nach Behandlung nötig
2	Adlerfarn	2	Asulam	
3	Adlerfarn	12	Asulam	
4	Adlerfarn (weitere Schadpflanze: Grünerlen)	30	Asulam oder Glyphosat	- Erlen sind mechanisch zu bekämpfen - Einsaat nach Behandlung nötig
5	Adlerfarn	5	Asulam	
6	Adlerfarn	13	Asulam	
7	Adlerfarn	7	Asulam	mehrere Nester
8	Adlerfarn	8	Asulam	
9	Adlerfarn, (weitere Schadpflanze: Brombeeren)	20	Asulam	Brombeeren sind mechanisch zu bekämpfen
9	Adlerfarn	14	Asulam	

Die Flächenbehandlungen sind bis **spätestens im Jahr 2022** vorzunehmen. Die spezifischen Vorschriften der ausgewählten Pflanzenschutzmittel sind bei jeder Anwendung zu beachten. Die ergriffenen Massnahmen sind mit Flächenbezeichnung, Datum, Name des Mittels und Aufwandmenge zu dokumentieren.
Zum Ausbringen des Pflanzenschutzmittels eignen sich herkömmliche Rückenspritzen. Vom Einsatz eines Nebelblasers ist abzusehen, da sich die gezielte Herbizid-Ausbringung damit schwierig gestaltet.

Grundsätzlich gelten für die Anwendung die produktespezifischen Vorschriften, welche der Packungsbeilage und/oder dem technischen Merkblatt zu entnehmen sind.
Bei jedem Pflanzenschutzmitteleinsatz gilt:

- *Im Wald, in Hecken, in Feucht-/Trockengebieten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt.*
- *In den ersten 3 m entlang von Oberflächengewässern (auch kleine Rinnen) und in den ersten 50 cm entlang von Wegen und Strassen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt.*
- *Zum Wald, zu Hecken, zu Feucht-/Trockengebieten in einem Abstand von 3 m sowie vom 4.-6. Meter entlang von Oberflächengewässern ist nur Einzelstockbehandlung zur Bekämpfung von Problemunkräutern erlaubt, wenn diese nicht mechanisch bekämpft werden können.*
- *Die Wartefristen sind vor der Fütterung (auch Weide) einzuhalten. In der Regel gilt:*
  - Milchvieh: 3 Wochen
  - übrige Tiere: 2 Wochen

Label-spezifische Vorschriften sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

Sanierungsplan

Adlerfarn

Der beste Einsatzzeitpunkt für die chemische Behandlung von Adlerfarn ist kurz bevor die Wedel vollständig ausgerollt sind. Nach erfolgter chemischer Flächenbehandlung sind die Problempflanzen konsequent mit zwei- bis dreimaligem Schneiden pro Jahr zurück zu drängen. Frühestens zwei Wochen nach der Applikation sollte der Bestand gemäht und abgeführt werden, damit sich die wertvollen Futterpflanzen etablieren können. In den nachfolgenden Aufwüchsen und Jahren ist der Farn zu mähen. Der grösste Bekämpfungs-Erfolg ist zu erwarten, wenn das Kraut 30-40 cm hoch ist. Somit ergeben sich 2 bis 3 Schnitte pro Jahr.
In den selektiv behandelten Flächen ist nach Möglichkeit eine Ein-/Übersaat mit einer geeigneten Grünlandmischung (z.B. SM 481) vorzunehmen, insbesondere an Orten mit wenig verbleibenden Futterpflanzen.

Der **Adlerfarn** ist ein typischer Zeiger für zu spät, zu wenig oder ungenutzte Weiden. Er ist oft die erste Stufe zur Verbuschung von Weideflächen. Nebst dem direkten Eingriff (chemisch und mechanisch) muss die Bewirtschaftung der sanierten Flächen angepasst werden:

- Bestossungszeitpunkt der Flächen früher erfolgen
- Weidedruck auf den einzelnen Weideflächen erhöhen; mit einer kleinräumigeren Unterteilung können die Weidetiere gezielter gelenkt werden
- Regelmässige Weidepflege
- ev. zusätzlich „extensivere" Tiere wie z.B. Weidebeef, um auch die weniger guten Flächen intensiv zu beweiden

Grünerlen und Brombeeren

Grünerlen müssen mechanisch (Motorsäge oder Freischneider) beseitigt werden oder aber mit Ziegen und/oder Schafen intensiv beweidet werden. Das Schälen der Rinde und Abfressen der Blätter und Knospen durch die Tiere bringt die Erlen zum Absterben. Hierfür ist aber ein gezielter, hoher Weidedruck nötig. Eine Verhinderung der Wiederbesiedlung der Fläche durch Schadpflanzen ist nur mit intensiver Weidenutzung und fortwährender Weidepflege möglich.

Die Unkrautbekämpfung ist eine langfristige Angelegenheit und ist mit einer chemischen Flächenbehandlung nicht abschliessend erreicht. Es braucht einen immerwährenden Einsatz und Änderungen in der Bewirtschaftung. Gehen Sie systematisch vor und legen Sie die Prioritäten auf Flächen, auf denen mit wenig(er) Aufwand viel Fortschritt sichtbar wird.

Freundlichen Grüssen

Lucas Schmutz

Fachstelle Alpwirtschaft
INFORAMA Berner Oberland

Beilagen:
- Übersichtsplan mit eingezeichneten Teilflächen
- Auszug Direktzahlungsverordnung (Art. 32; SR 910.13)
- Merkblatt „Chem. Lösungen bei Problempflanzen in Naturwiesen"

Kopie der Bewilligung an:
- Wyss Walter, Ruggenstrasse 44, 3812 Wilderswil (Pächter)
- KUL, Bernstrasse 41, 3303 Jegenstorf
- Fachstelle Pflanzenschutz, Rütti, 3052 Zollikofen

Karte: Sonderbewilligung – chemische Unkraut-Bekämpfung Alp Oberallmend

Ausschnitt 1: Oberallmend

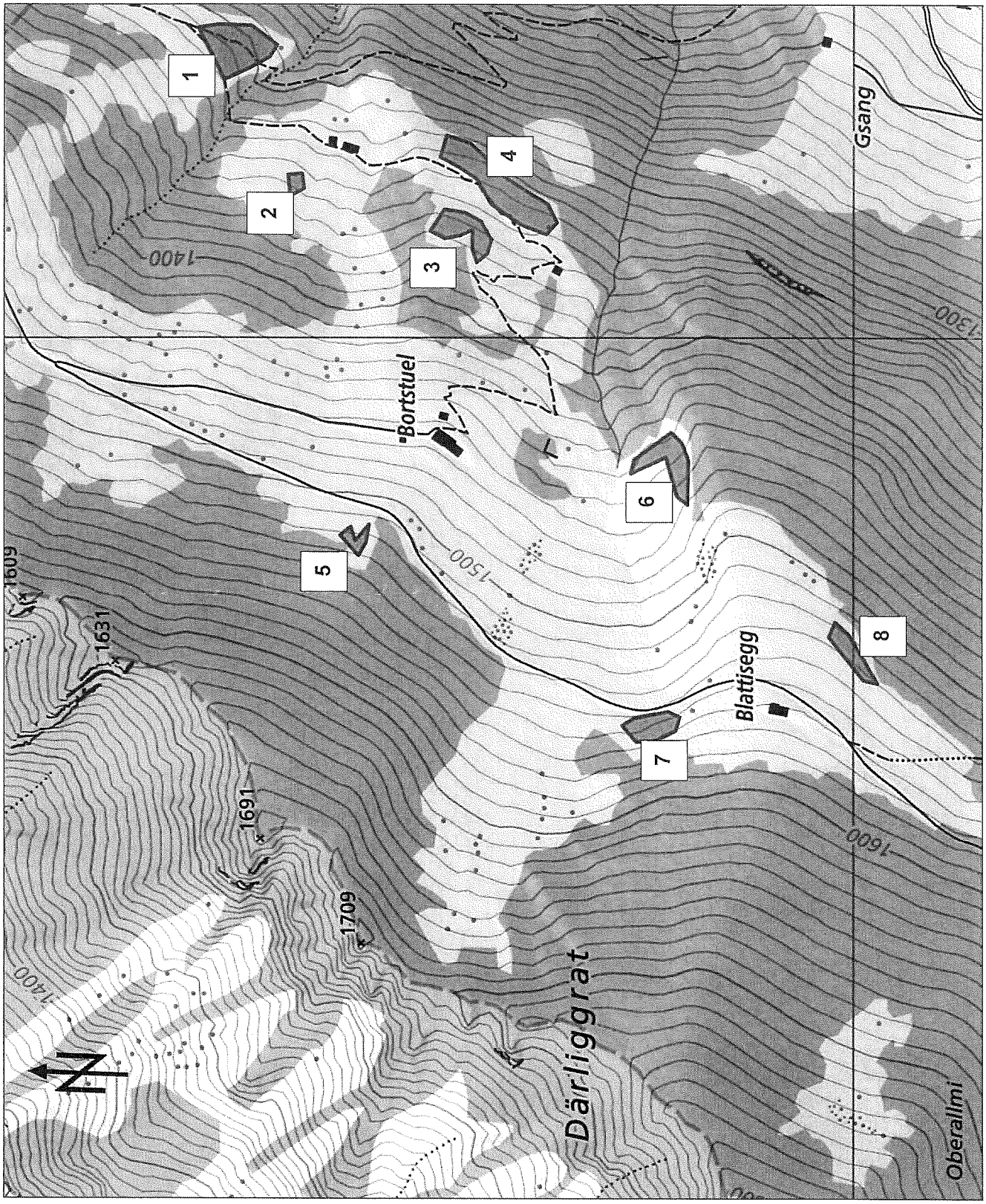

Ausschnitt 2: Ingelschwande

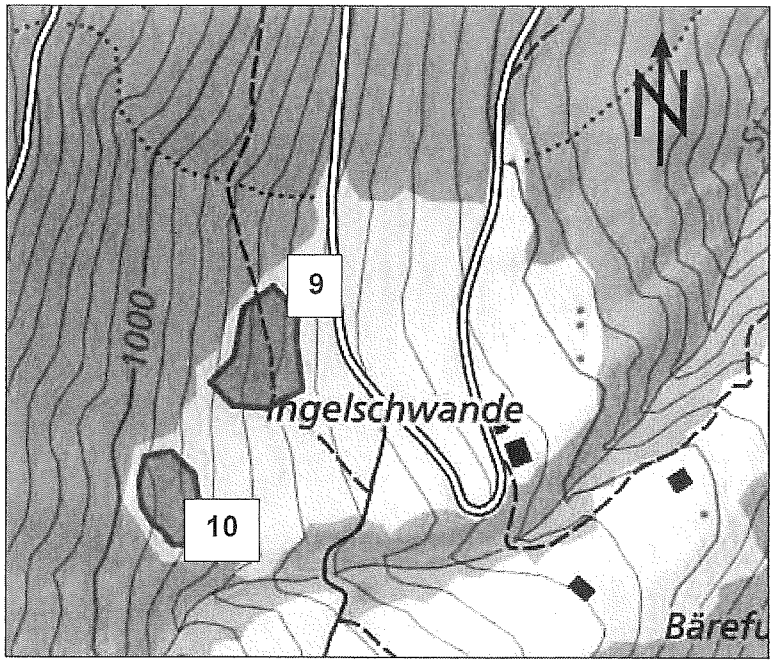

Auszug aus der Direktzahlungsverordnung (DZV)
Art. 32; SR 910.13 (vom 23. Oktober 2013)

mit Weisungen und Erläuterungen 2017

Art. 32 *Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*

1 Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.

2 Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.

Weisungen und Erläuterungen

Abs. 1: Primär ist das Absamen und damit die Ausbreitung von Problempflanzen zu verhindern. Die Bekämpfung von Problempflanzen hat insbesondere auf guten Weideflächen zu erfolgen.

Abs. 2: Flächenbehandlungen mit Herbiziden sind auf Gesuch hin mit dem Einverständnis des Kantons erlaubt. Dem Gesuch ist ein von einer Fachstelle erstellter Sanierungsplan beizulegen. Der Sanierungsplan hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

a. der Herbizideinsatz ist räumlich auf die im Plan festgelegte Fläche begrenzt;
b. der Einsatz ist zeitlich befristet (nur eine Behandlung pro Fläche);
c. die mit der Behandlung betraute Person muss über eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen (Einhaltung der Vorschriften des Herstellers, Sicherheitsabstände zu Gewässern etc.);
d. die künftige Bewirtschaftung hat nach dem Sanierungsplan zu erfolgen.

Chem. Lösungen bei Problempflanzen im Grünland (Dez 2016)

Im Wald, in Hecken, in Feucht-/Trockengebieten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Entlang des Waldes, einer Hecke, eines Feucht-/Trockengebietes und von Oberflächengewässer (auch kleine Rinnen) ist der Einsatz in den ersten 3 m untersagt. Gleiches gilt in den ersten 50 cm entlang von Wegen und Strassen. Zudem dürfen entlang von Oberflächengewässern vom 4.-6. Meter Problempflanzen nur mittels Einzelstockbehandlung bekämpft werden. Diese Pufferstreifen gelten nicht für die mechanische Bekämpfung.

Die Wartefristen (Futter nicht nutzen) sind einzuhalten. In der Regel gilt:
- Milchvieh: 3 Wochen
- übrige Tiere: 2 Wochen

Einzelstockbehandlung bzw. nesterweise Behandlung:

Problempflanze	Mögliche Mittel [1]	Bemerkungen
Wiesenblacke	Ally Tabs Asulam [2] (Picobello)	Nur bei wüchsigen Bedingungen auf gut entwickelte Pflanzen im Rosettenstadium. Nicht im zweiten Aufwuchs behandeln. In Biodiversitäts-Förderflächen ist ausschliesslich Ally Tabs erlaubt und Produkte mit dem Wirkstoff Glyphosat. Mit Ally Tabs können auch Kreuzkräuter und Herbstzeitlose bekämpft werden.
Kreuzkraut	Ally Tabs 2.4 D Duplosan KV-Combi	- Nur bei wüchsigen Bedingungen auf gut entwickelte Pflanzen im Rosettenstadium - Erster Aufwuchs oder Spätsommer/Herbst - Für BFF ist ausschliesslich Ally Tabs erlaubt
Distelarten (insb. Ackerkratzdistel)	Lontrel + *Netzmittel (Genol plant)* Picobello + Netzmittel	- Nur bei wüchsigem Wetter - Zusatz von Öl notwendig - Disteln 20-40 cm, bis Beginn Blütenknospenbildung - Frühsommer und Herbst
Weisser Germer	Duplosan KV combi Roundup	Nur bei wüchsigen Bedingungen auf Pflanzen, die letztes Laubblatt entwickelt und noch keine Blütenstängel geschoben.
Adlerfarn	Asulox	Auf entfaltete Wedel (ca. Mitte Juli)
Sträucher, Brombeeren, Brennnesseln	Garlon 120 Picobello	Sträucher: ab Anfang August (wenn kleine Blätter: Netzmittel zusetzen) (bei abgeschnittene Strünken im Herbst frische Schnittstellen mit unverdünntem Garlon bestreichen) Brombeeren: Oktober Nesseln: 30 – 50 cm, ganze Vegetation (in BFF nicht erlaubt)
Hahnenfussarten	Keine Einzelstockbekämpfung möglich	*Über Anpassungen in der Bewirtschaftung zurückzudrängen*
Rossminze	Roundup + *Netzmittel*	für Einzelstockbehandlung nicht geeignet

[1] Die aufgeführten Mittel sind Handelsprodukte. Es gibt auch andere Produkte mit den gleichen Wirkstoffen.
[2] Vom 15. Juni bis 31. August ist der Einsatz verboten

Die aktuelle Liste der bewilligten Produkte für den chemischen Pflanzenschutz ist unter www.psm.admin.ch abrufbar.

Flächenbehandlung

Selektive Flächenbehandlungen auf einer Gesamt-Fläche von bis 20% der Dauergrünlandfläche der LN (exkl. BFF) sind bewilligungsfrei. Totalherbizide als Flächenbehandlung sind in Naturwiesen nur mit einer Sonderbewilligung möglich. Werden BFF selektiv behandelt, so zählt sie im Behandlungsjahr zwar als BFF, jedoch gibt es keine Direktzahlungen für die behandelte Fläche. Werden BFF saniert (Totalherbizid + Neuansaat), gibt es bezüglich Anrechnung und Direktzahlungen keine Einschränkungen. Flächenbehandlungen im Sömmerungsgebiet in jedem Fall einer Sonderbewilligung.

Problempflanze	Mögliche Mittel [1]	Bemerkungen
Wiesenblacke	Harmony	Nur bei wüchsigen Bedingungen auf entwickelte Pflanzen im Rosettenstadium. Im dritten oder vierten Aufwuchs behandeln. Im 1. Aufwuchs auch möglich, aber starke Ertragsdepression.
Hahnenfussarten	Divopan Trifoplex	Ab 10 Pflanzen pro m^2. Beste Wirkung im 2. Aufwuchs vor Blüte. Behandelter Aufwuchs: Heu / Silo. Übersaat empfohlen. *Anpassung der Bewirtschaftung oder Neuansaat oft bessere Lösung!*
Kreuzkraut (Blacken, Distelarten)	Banvel-Extra [2]	Nur bei wüchsigen Bedingungen auf gut entwickelte Pflanzen im Rosettenstadium. Erster Aufwuchs oder Spätsommer. Problem: Alle Kräuter und Kleearten werden erfasst/geschädigt – Übersaat ist zwingend. In BFF keine Mittel bewilligt.
Distelarten (Kreuzkraut, Blacken)	MCPA [3] (+ MCPB [4])	Nur bei wüchsigem Wetter. Disteln 15-20 cm. Frühsommer und Herbst. Problem: Alle Kräuter und Kleearten werden erfasst/geschädigt – Übersaat ist zwingend. In Ökologischen Ausgleichsflächen keine Mittel bewilligt.
Distelarten (Kreuzkraut, Blacken)	Roundup	Bei sehr starken Befall im Rahmen einer Sanierung mit anschliessender Neuansaat (BFF möglich, zusammen mit Blatt „Eingriff in einer BFF"). Auf jungen Bestand (15-20 cm), Pflanzenmaterial kann abgeräumt werden, sobald Pflanzen deutlich gelb (10-20 Tage). Zeitpunkt so wählen, dass Neuansaat im Frühling bis Ende Juli erfolgen kann.
Adlerfarn	Asulox	Auf entfaltete Wedel (ca. Mitte Juli)
Sträucher, Brombeeren, Nesseln	Flächenbehandlung nicht bewilligt	
Weisser Germer	Kaum nötig (Excelor)	Nur bei wüchsigen Bedingungen auf Pflanzen, die letztes Laubblatt entwickelt und noch keine Blütenstängel geschoben. Problem: Alle Kräuter und Kleearten werden erfasst/geschädigt – Neuansaat (bzw. Übersaat) zwingend. In BFF keine Mittel bewilligt.

[1] Die aufgeführten Mittel sind Handelsprodukten. Es gibt auch andere Produkte mit den gleichen Wirkstoffen.
[2] nur zugelassen in Verbindung mit: Blacken
[3] für alle Dycotyledonen zugelassen
[4] nur zugelassen in Verbindung mit: Hahnenfussgewächsen

Die aktuelle Liste der bewilligten Produkte für den chemischen Pflanzenschutz ist unter www.psm.admin.ch abrufbar.

Temperaturempfindlichkeit von Produkte Asulam & Harmony

Asulam *(erst ab 1. September zugelassen, ausser Farnbehandlungen mit Asulox!))*
Ca. bis 20. September in normalen Lagen. Nächte mit tiefen Temperaturen haben einen negativen Einfluss auf die Wirksamkeit. Dagegen baut sich der Wirkstoff (in Blacken und Wiesenpflanzen) mit einigen sonnigen/warmen Nachmittagen gut ab. Geringere Ertragsdepression bei Frühlingsbehandlungen als mit Harmony.

Harmony
Ca. bis 10. Oktober in normalen Lagen. Nächte mit tiefen Temperaturen (selbst Frost) haben keinen negativen Einfluss auf die Wirksamkeit. Hingegen wird der Wirkstoff bei kalten Temperaturen in Blacken und Wiesenpflanzen nur schlecht abgebaut. Dadurch kann bei Spritzungen ab dem 10. Oktober die Wirksamkeit durch den Winter „konserviert" bleiben und im Frühling zu einer Ertragsdepression im ersten Aufwuchs führen. Idealerweise findet der Abbau noch im Herbst statt, da die negative Auswirkung (Ertragsdepression) geringer ausfällt.

Hinweise *Roundup*-Einsatz Naturwiesen & Kunstwiesen

- Wartezeit nach Schnittnutzung vor Roundup-Einsatz (v.a. bei Wurzelunkräutern):
  - 10 Tage bei wüchsigem Wetter
  - 20 Tage bei ungünstigem Wetter
  → direkt nach Schnitt (innerhalb 48 h) möglich bei Kunstwiesen (100-er /200-er SM), da grobe Stängel das Herbizid aufnehmen
- Direktsaat direkt zum Herbizid-Behandlung ist meist möglich
  → ev. problematisch wenn zuerst kein Regen für 8-12 Tage, dann aber Abschwemmung des Wirkstoffs zu den Keimlingen